

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 17

DATUM : 02.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
35	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan L 414 „Kalkumer Straße / Wedauer Straße“ Beschluss einer Veränderungssperre-
36	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH -Entgeltordnung für das Hallen- und Freibad Ratingen-Mitte, das Hallenbad Ratingen-Lintorf sowie das Allwetterbad mit Saunen, gültig ab 03.06.2020.-

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Bebauungsplan L 414 „Kalkumer Straße / Wedauer Straße“ Beschluss einer Veränderungssperre**

#### **Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes L 414 „Kalkumer Straße / Wedauer Straße“**

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587 sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (G NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan L 414 „Kalkumer Straße / Wedauer Straße“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich (vgl. Übersichtskarte) der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 791, 827 und 828, alle Flur 13, Gemarkung Lintorf.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahme**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes L 414 „Kalkumer Straße / Wedauer Straße“, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten.

Im Einzelfall ist auf die Zweijahresfrist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossene Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

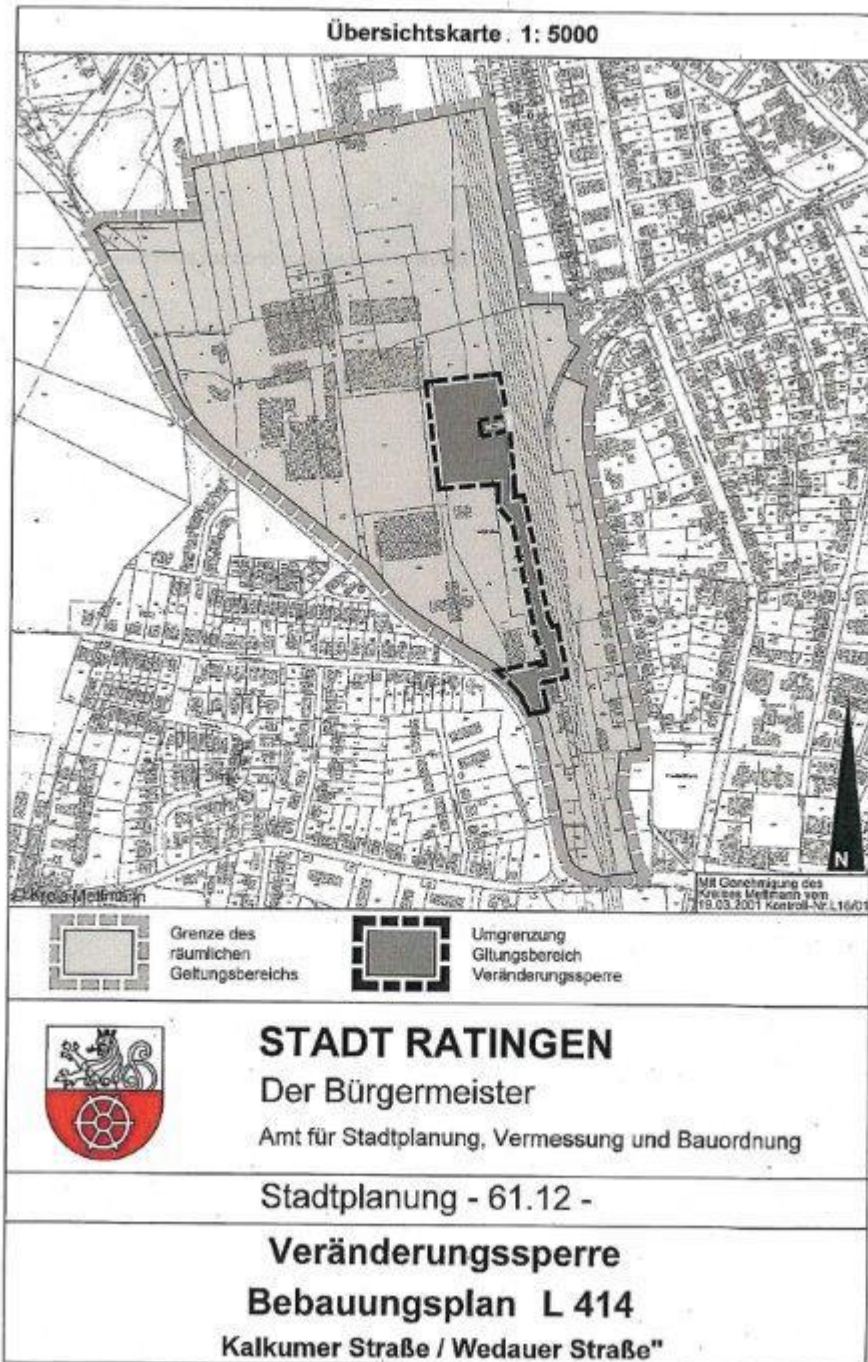
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 17.05.2020

(Klaus Pesch)  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH  
Entgeltordnung für das Hallen- und Freibad Ratingen-Mitte, das Hallenbad Ratingen-  
Lintorf sowie das Allwetterbad mit Saunen, gültig ab 03.06.2020.

Entgeltordnung für das Hallen- und Freibad Ratingen-Mitte, das Hallenbad Ratingen-  
Lintorf sowie das Allwetterbad mit Saunen, gültig ab 03.06.2020.

(Anmerkung: Die Gültigkeit der Entgeltordnung ist auf den Betrieb im Rahmen eines zeitlichen Blockmodells beschränkt [Zwei-Block-Modell am Wochenende und Drei-Block-Modell in der Woche]. Sollten die durch Corona bedingten Voraussetzungen für den Betrieb im Block-Modell entfallen, gilt die alte Entgeltordnung gültig ab 01.05.2019 unverändert fort.)

Die Eintrittspreise und Kosten für Nebenleistungen betragen:

	Euro
<b>Bäder</b>	
<b>1. Einzelkarte für einen Zeitblock</b>	
1.1 für Erwachsene	5,00
1.2 für Jugendliche (6-18 Jahre)	2,50
1.3 Fam.-Tagesk., 2 Erw., 1 Ki., jedes zusätzl. Kind 1,50 €	12
1.4 Fam.-Tagesk., 1 Erw., 1 Ki., jedes zusätzl. Kind 1,50 €	7
1.5 Fam.-Tageskarte jedes zusätzl. Kind	1,5
<b>2. Mehrfachkarten (10 x)</b>	
2.1 Erwachsene	45
2.2 Jugendliche 6-18 Jahre	22,5
<b>3. Jahreskarten</b>	
3.1 Erwachsene	380
3.2 Jugendliche 6-18 Jahre	190
3.3 Familien m. Kindern bis 18 Jahre	590
<b>4. Saisonkarten für das Freibad Ratingen-Mitte</b>	
4.1 Saisonkarte FB-Erw.	225
4.2 Saisonkarte FB-Jug.	110
<b>5. Schulen und Vereine</b>	
5.1 Erwachsene	4,00
5.2 Jugendliche 6-18 Jahre	2,00
5.3 Ferienpässe, Stadtranderholung	2,00
<b>Sauna</b>	
<b>6. Einzelkarten</b>	
6.1 Karte bis zu 2 Std.*	14,50
6.2 Karte bis zu 3 Std.*	17,00
6.3 Karte bis zu 4 Std.*	18,50
6.4 Karte für 1 Tag	22,50
6.5 *je angefangene Std. Überschreitung/wird nicht nach Bestpreis abgerechnet	3,00
<b>7. Mehrfachkarten (10 x)</b>	
7.1 Karte bis zu 3 Std.*	160,00
7.2 Karte bis zu 4 Std.*	175,00
7.3 Karte für 1 Tag	210,00
*je angefangene Std. Überschreitung/wird nicht nach Bestpreis abgerechnet	3,00
<b>8. Mehrfachkarten (30 x)</b>	
8.1 Karte bis zu 3 Std.*	455,00
8.2 Karte bis zu 4 Std.*	495,00
8.3 Karte für 1 Tag	575,00
*je angefangene Std. Überschreitung/wird nicht nach Bestpreis abgerechnet	3,00

		<b>Euro</b>
<b>9.</b>	<b>Nebenleistungen</b>	
<b>9.1</b>	<b>Schwimmunterricht</b>	
9.1.1	Gruppenunterricht je Person/pro Einheit (45 Min.)	8,50
9.1.2	Einzelunterricht je Person/pro Einheit (45 Min.)	27,00
9.1.3	Gruppenunterricht Babyschwimmen/Wassergewöhnung pro Einheit (45 Min.) inkl. Eintritt für 1 Elternteil	9,50
9.1.4	Techniktraining je Person/pro Einheit (45 Min.)	9,00
9.2	Fitness-Kurse je Person/pro Einheit (45 Min.)*	5,00
9.3	Aquacycling je Person/pro Einheit (45 Min.)*	5,50
9.4	Unterhaltungsveranstaltg. Bäder außerh. d. Öffnungszeiten je Person	8,00
9.5	Unterhaltungsveranstaltg. Sauna außerh. d. Öffnungszeiten je Person z.B. Mitternachtssauna	20,00
9.6	Gruppenfeiern für Kinder einschli. Bewirtung je Person	11,00
9.7	Preis für Verlust d. Schlüssels bzw. Chipcoins i.d. Sauna*	15,00
9.8	Preis bzw. Aufwandsentschädigung für das Fehlen eines Eintrittsausweises*	50,00

\* Außer bei Ziff. 9.2, 9.3, 9.7 und 9.8 sind in den Preisen für die Nebenleistungen die Eintrittspreise nach Ziff. 1., 2., 3., 5., 6., 7. oder 8. enthalten.

Die Preise für Jugendliche (6 bis 18 Jahre) gelten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises/Ausweises auch für Schüler über 18 Jahre, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und Studenten (bis 27 Jahre).

**Letzte Seite nicht bedruckt**